

Code of Conduct

für Lieferanten und Business Partner

Version:	2.0
Gültig ab:	18.09.2024
Herausgeber:	Aebi Schmidt Holding AG Leutschenbachstrasse 52 CH-8050 Zürich
Kontakt:	compliance@aebi-schmidt.com
Glossar:	Code of Conduct nachfolgend als 'CoC' bezeichnet; Lieferanten und Business Partner nachfolgend als 'Partner' bezeichnet

1. Aebi Schmidt Group und Compliance Programm

Die Aebi Schmidt Group ist ein weltweit führender Anbieter intelligenter Lösungen für saubere und sichere Verkehrsflächen sowie die Bewirtschaftung anspruchsvollen Geländes. Die einzigartige Vielfalt unseres Angebots umfasst eigene Fahrzeuge sowie innovative An- und Aufbaugeräte für die individuelle Fahrzeugausrüstung. Unsere auf anspruchsvolle Kundenbedürfnisse zugeschnittene Support- und Serviceleistungen bieten für nahezu jede Herausforderung die passende Lösung. Die Gruppe betreibt über ein Dutzend Produktionsstätten in Europa und Nordamerika sowie jeweils ein zentrales Logistikzentrum in beiden Regionen.

Die Aebi Schmidt Group bekennt sich zu den Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption des Global Compact der Vereinten Nationen. Ausserdem berücksichtigt die Aebi Schmidt Group die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Arbeitsstandards. Die Aebi Schmidt Group hat ausserdem Regeln gemäss Sozial- und Corporate-Governance-Standards («ESG-Standards») definiert, an denen wir unser Handeln ausrichten und messen.

In diesem Sinne hält sich die Aebi Schmidt Group selbst ebenfalls an die im vorliegenden CoC verbindlichen Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln und hat deshalb ihre Mitarbeitenden durch einen Mitarbeiter-Code of Conduct auf entsprechende Grundprinzipien verpflichtet.

Der vorliegende CoC für Lieferanten und Business Partner (nachfolgend als «Partner» bezeichnet), bildet den externen Teil des Compliance Programmes der Aebi Schmidt Group ab und stellt entsprechende Anforderungen an unsere Partner. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie nicht nur die geltenden Gesetze vollständig einhalten, sondern auch international anerkannte Standards befolgen. Die Einhaltung ist für alle unsere Partner verpflichtend und ein entscheidendes Kriterium für unsere Auswahl der Partner.

2. Geltungsbereich

Die verbundenen Unternehmen der Aebi Schmidt Group (nachfolgend als „Aebi Schmidt“ oder «wir» bezeichnet) erwarten von

ihren Partnern sowie ihren Mitarbeitenden, dass sie verantwortungsvoll handeln und sich verpflichten, die in diesem CoC aufgeführten Grundprinzipien einzuhalten.

Lieferanten

Lieferanten im Sinne dieses CoC sind alle Personen oder Unternehmen, die Aebi Schmidt mit Leistungen oder Produkten beliefern.

Business Partner

Business Partner im Sinne dieses CoC sind alle Personen oder Unternehmen, die im Interesse oder Auftrag von Aebi Schmidt eine Repräsentationsfunktion einnehmen und insbesondere vertriebsunterstützend tätig sind; z.B. Händler, Importeure, Joint-Venture Partner.

Die Partner werden die in diesem CoC aufgeführten Grundprinzipien auch bei ihren eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern einfordern, in geeigneter Weise durchsetzen und deren Einhaltung prüfen.

Aebi Schmidt behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der Anforderungen beim Partner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Partners unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, vor Ort zu prüfen.

3. Unternehmerische Verantwortung

Menschenrechte

Die Partner achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeine Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Partner keine Kinderarbeit einsetzen. Die Partner beachten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Übereinkommen der IAO/ ILO und die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Partner respektieren das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation welches auch die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels, von Sklaverei ähnlichen Einrichtungen und Gepflogenheiten sowie die völlige Abschaffung der Schuldknechtschaft und der Leibeigenschaft vorsieht. In diesem Sinne nehmen die Partner in keiner Weise Menschenhandel, Zwangs- oder Pflichtarbeit (d. h., Arbeiten oder Leistungen, die eine Person nicht selbst freiwillig angeboten hat

oder unter Androhung einer Strafe durchführt) in Anspruch oder profitieren davon.

Die Partner schaffen ein Arbeitsumfeld, in dem weder Belästigung, Missbrauch, Körperstrafen, andere Formen von psychischem oder körperlichem Zwang, sexueller Belästigung oder sexuellem Missbrauch sowie Androhung solcher Taten vorkommen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Partner respektieren Unterschiede und fördern ein Umfeld, in welchem Mitarbeitende unabhängig von ihren individuellen Merkmalen gleiche Chancen und Möglichkeiten haben.

Die Partner diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenken beruht, oder sofern dies nicht durch die Anforderungen an die Beschäftigung gerechtfertigt ist.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeitenden, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen beizutreten wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmermitsprache gefördert werden.

Produktesicherheit

Die Partner halten jeweils alle anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Die Partner treffen ausreichende Schutzmassnahmen für die Öffentlichkeit und die Umwelt gegenüber Gefahren, die von Ihren Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.

Die Partner stellen anhand geeigneter Managementsysteme sicher, dass die Produktqualität und -sicherheit stets auf gleichbleibend hohem Niveau gehalten wird.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Partner halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie schützen das Leben und die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden.

Weiter unterstützen die Partner die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Gesetze.

Mindestlohn

Die Partner sorgen für eine angemessene, existenzsichernde Entlohnung ihrer Mitarbeitenden, die mindestens dem gesetzlichen Minimum entspricht. Die Zahlung von Löhnen erfolgt regelmässig und in nachweisbarer Weise. Die Partner kommen ihren Zahlungsverpflichtungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen nach. Lohnabzüge und die Einbehaltung von Löhnen als Disziplinar-massnahme sind verboten.

Die Partner stellen sicher, dass alle Mitarbeitende gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit und Qualifikation erhalten, wobei das Gehaltsniveau die Kompetenz, die Verantwortung, die Beschäftigungsjahre und die Ausbildung von Arbeitnehmenden widerspiegelt.

Umwelt- und Klimaschutz

Die Partner übernehmen Verantwortung im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz und sie halten alle geltenden Vorschriften sowie internationale Übereinkommen über Umweltstandards ein.

Die Partner fördern die sichere und umweltgerechte Entwicklung, Herstellung, Transport, Verwendung und Entsorgung ihrer Produkte.

Die Partner nutzen Ressourcen schonend, verwenden energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien, reduzieren ihre Abfallmengen, sowie Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

Die Partner prüfen Möglichkeiten den Verlust der biologischen Vielfalt, die Abholzung der Wälder, den Klimawandel und die Wasserknappheit aufzuhalten.

Die Partner beteiligen sich nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen und widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern.

Informationssicherheit

Die Partner gehen verantwortungsvoll mit Cyberisiken um. Eine verlässliche Informationssicherheit ist entscheidend für das Vertrauen, das Aebi Schmidt insbesondere in ihre Partner im Informatikbereich setzt. Um Daten vor Cyberisiken wie Zerstörung, Diebstahl, unbefugtem Zugriff, unautorisierter Offenlegung oder sonstigem Missbrauch angemessen zu schützen, trifft jeder Partner geeignete Sicherheitsvorkehrungen.

Sofern Partner auf Informationen von Aebi Schmidt zugreifen, diese verarbeiten, speichern, weiterverbreiten oder Aebi Schmidt IT-Infrastrukturplattformen zur Verfügung stellen, müssen sie die geltende Informationssicherheitsvorschriften von Aebi Schmidt einhalten. Der Partner sorgt dafür, dass alle Mitarbeitende sowie hinzugezogene Dritte diese Vorschriften einhalten und falls erforderlich, ein Aebi Schmidt Security Awareness Programm absolvieren.

Im Falle von Änderungen der Informationssicherheitsvorschriften oder -prozesse können die Risiken des Partners neu bewertet werden, wobei die Kritikalität der betroffenen Geschäftsinformationen, -systeme und -prozesse berücksichtigt wird.

Wenn der Partner seine Leistungserbringung ändert, muss er sicherstellen, dass die Informationssicherheitsvorschriften weiterhin eingehalten werden. Über Änderungen, die die Leistungserbringung beeinträchtigen können, wird Aebi Schmidt frühzeitig informiert.

4. Transparente Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Partner treffen ihre Entscheidungen ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

Korruptions- und Bestechungsverbot

Die Partner tolerieren keine Korruption und Bestechung. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Beauftragten

oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spesen oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

Geschenke, Einladungen

Die Partner bieten Aebi Schmidt Mitarbeitenden oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

Staat als Kunde, Umgang mit Behörden

Die Partner halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen strikt die gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme von öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbes.

Berater und Vermittler

Die Partner setzen Berater und Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

5. Faires Marktverhalten

Geschäftsethik

Die Partner betrachten Unternehmensintegrität als Grundlage für Geschäftsbeziehungen.

Die Partner halten sich an die geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften.

Die Partner treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

Weiter unterhalten die Partner nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche, Korruption und Bestechung nicht verletzt werden.

Förderung verantwortlicher Lieferketten

Die Partner stellen sicher, dass sie keine Produkte liefern, die Konfliktmineralien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppierungen finanzieren oder begünstigen und/oder Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie im Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortlicher Lieferketten für Minerale aus Konfliktgebieten und Hochrisikoländern (OECD DDG) beschrieben.

Einhaltung von Handelsgesetzen, Exportkontrolle, Sanktionsbestimmungen

Die Partner achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Insbesondere halten die Partner nationale und internationale Sanktionen, Embargos und andere Aussenhandelsbeschränkungen sowie die Kapitalmarktvorschriften ein.

Geschäftsinformationen

Soweit die Partner Geschäftsdaten veröffentlichen, berichten sie über ihre Geschäftstätigkeit wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

6. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Datenschutz

Die Partner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

Schutz von Know How, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Partner respektieren das Know How, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Aebi Schmidt und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Partner respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von Aebi Schmidt und Dritten und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Vermittler und Berater ebenso das Vermögen von Aebi Schmidt weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen die Interessen von Aebi Schmidt – verwenden.

7. Meldestelle

Aebi Schmidt stellt seinen Partnern über die E-Mailadresse «compliance@aebi-schmidt.com» einen Kommunikationskanal für die Meldung von Verstössen gegen die Grundprinzipien dieses CoC zur Verfügung.

8. Rechtsfolgen bei Verstössen gegen den CoC für Partner

Hält sich ein Partner nicht an die in diesem CoC niedergelegten Grundprinzipien, ist Aebi Schmidt berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Partner durch eine ausserordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von Aebi Schmidt auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Massnahmen zu ergreifen, wenn der Partner glaubhaft darlegt, dass er unverzüglich Gegenmassnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstösse eingeleitet hat.